

Nur eine Woche, nachdem die Bundesregierung sich nach zähen Verhandlungen auf den Entwurf eines Sorgfaltpflichtengesetzes hat einigen können, stimmte das Europaparlament am 10.3.2021 für den sog. „Legislativbericht über menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltpflichten von Unternehmen“. Der Bericht, Grundstein für eine Gesetzesvorlage der EU-Kommission, lasse die Schwachstellen des deutschen Gesetzentwurfs immer deutlicher werden, so die Initiative Lieferkettengesetz in ihrer Stellungnahme vom 11.3.2021. Die Kritik bezieht sich vor allem auf fehlende klare Bestimmungen zur zivilrechtlichen Haftung und zur eigenen umweltbezogenen Sorgfaltpflicht sowie vor allem auf die Reichweite der Sorgfaltpflichten, da Unternehmen Risiken jenseits der direkten Vertragspartner nur in den Blick nehmen müssten, wenn sie einen „Anlass“ dafür haben. Ferner moniert die Initiative den engeren Anwendungsbereich des deutschen Gesetzentwurfs gegenüber den Plänen des EU-Parlaments, das viel mehr Unternehmen einbeziehen will, darunter auch kleine und mittlere, die an der Börse notiert oder in Risikosektoren tätig sind. Der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA), Befürworter eines europäischen Ansatzes gegenüber einem Flickentepich von nationalen Alleingängen, plädiert in diesem Zusammenhang für eine mittelstandsfreundliche und handhabbare EU-Regelung und fordert nachdrücklich, dass sich EU-Parlament, EU-Kommission und Rat der EU hier unbedingt auf einen realistischen Ansatz einigen müssen. Denn hunderte Lieferanten aus der ganzen Welt vollständig zu überwachen, sei gerade für Mittelständler nahezu unmöglich (s. Meldung VDMA vom 10.3.2021).



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH: Verlinkung eines urheberrechtlich geschützten Werks auf der Website eines Dritten im Wege des Framing – VG Kunst-Bild

Hat der Urheberrechtsinhaber beschränkende Maßnahmen gegen Framing getroffen oder veranlasst, stellt die Einbettung eines Werks in eine Website eines Dritten im Wege dieser Technik eine Zugänglichmachung dieses Werks für ein neues Publikum dar. Für diese öffentliche Wiedergabe muss daher die Erlaubnis des Urheberrechtsinhabers vorliegen. Dies hat der EuGH mit Urteil vom 9.3.2021 – C-392/19 – entschieden. Ansonsten würde nämlich eine Regel der Erschöpfung des Rechts der Wiedergabe aufgestellt. Diese Regel nähme dem Urheberrechtsinhaber die Möglichkeit, eine angemessene Vergütung für die Nutzung seines Werks zu verlangen. Damit liefe ein solcher Ansatz dem angemessenen Ausgleich zuwider, den es zwischen den Interessen der Inhaber von Urheber- und verwandten Rechten am Schutz ihres Rechts am geistigen Eigentum einerseits und dem Schutz der Interessen und Grundrechte der Nutzer von Schutzgegenständen andererseits im Umfeld der Digitaltechnik zu sichern gilt. Schließlich stellt der Gerichtshof klar, dass der Urheberrechtsinhaber seine Zustimmung zum Framing nicht auf andere Weise als durch wirksame technische Maßnahmen beschränken kann. Ohne solche Maßnahmen könnte es nämlich schwierig sein, zu überprüfen, ob sich der Rechtsinhaber dem Framing seiner Werke widersetzen wollte.

(PM EuGH Nr.36/21 vom 9.3.2021)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-705-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Müssen Internethändler über Herstellergarantien informieren? – Herstellergarantie II

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung von Art. 6 Abs. 1 Buchst. m der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parla-

ments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22. November 2011, S. 64) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Löst allein schon das bloße Bestehen einer Herstellergarantie die Informationspflicht nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. m der Richtlinie 2011/83/EU aus?

2. Für den Fall, dass Frage 1 verneint wird: Wird die Informationspflicht nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. m der Richtlinie 2011/83/EU durch die bloße Erwähnung einer Herstellergarantie im Angebot des Unternehmers ausgelöst oder wird sie ausgelöst, wenn die Erwähnung für den Verbraucher ohne weiteres erkennbar ist? Besteht eine Informationspflicht auch, wenn für den Verbraucher ohne weiteres erkennbar ist, dass der Unternehmer nur Angaben des Herstellers zu der Garantie zugänglich macht?

3. Muss die nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. m der Richtlinie 2011/83/EU erforderliche Information über das Bestehen und die Bedingungen einer Herstellergarantie dieselben Angaben enthalten wie eine Garantie nach Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. L 171 vom 7. Juli 1999, S. 12) oder genügen weniger Angaben?

BGH, Beschluss vom 11.2.2021 – I ZR 241/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-705-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

➔ Die Entscheidung wird in der kommenden Ausgabe des BB mit einem Kommentar von Otz veröffentlicht.

BGH: „Fiktive“ Mängelbeseitigungskosten können im Kaufrecht weiterhin verlangt werden

Der für den Immobilienkauf zuständige V. Zivilsenat des BGH hat am 12.3.2021 – V ZR 33/19 – entschieden, dass ein kaufvertraglicher Anspruch auf Schadensersatz wegen Mängeln der erworbenen Immobilie weiterhin anhand der voraussichtlich entstehenden, aber bislang nicht aufgewendeten („fiktiven“) Mängelbeseitigungskosten berechnet werden kann.

Die von dem Berufungsgericht vorgenommene Bemessung des kaufvertraglichen Schadensersatzes statt der Leistung gemäß § 437 Nr. 3, § 280, § 281 Abs. 1 BGB entspricht der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung. Danach kann der Käufer im Rahmen des kleinen Schadensersatzes entweder Ausgleich des mangelbedingten Minderwerts oder Ersatz der voraussichtlich erforderlichen Mängelbeseitigungskosten verlangen, wobei es unerheblich ist, ob der Mangel tatsächlich beseitigt wird. Allerdings hat der VII. Zivilsenat für den werkvertraglichen Anspruch auf kleinen Schadensersatz gemäß § 634 Nr. 4, § 280, § 281 Abs. 1 BGB seine langjährige Rechtsprechung, nach der die Schadensbemessung anhand der voraussichtlich erforderlichen Mängelbeseitigungskosten zulässig war, inzwischen aufgegeben (Urteil vom 22.2.2018 – VII ZR 46/17, veröffentlicht auf der Homepage unter „Entscheidungen“). Dies lässt sich auf die kaufrechtliche Sachmängelhaftung jedoch nicht übertragen. Insbesondere steht dem Käufer – anders als dem Besteller im Werkvertragsrecht – kein Vorschussanspruch zu. Es wäre aber nicht vertretbar, wenn der Käufer einer Sache die beabsichtigte Mängelbeseitigung vorfinanzieren müsste. Eine Ausnahme gilt nur im Hinblick auf die Umsatzsteuer, die – wie im Delikt- und Werkvertragsrecht – nur ersetzt werden